

## Steuertipp für Unternehmer(innen), Freiberufler, Selbständige, Künstler, Lehrer, Handelsreisende, Arbeitnehmer: Anerkennung häusliches Arbeitszimmer

Der Streit um die Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers bei der jährlichen Steuererklärung ist omnipräsent – egal ob Arbeitnehmer, Selbständiger oder Freiberufler. Unbeschränkt abzugsfähig sind die Kosten, wenn Ihr häusliches Arbeitszimmer der Mittelpunkt Ihrer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit ist. Am ehesten ist die Anerkennung für Selbstständige zutreffend, die zuhause arbeiten. Dann sind die Kosten abzugsfähig, weil das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit ist. Absetzbar sind z. B. Miete anteilig oder bei Gebäudebesitzern anteilige Abschreibung, Schuldzinsen für auf das Arbeitszimmer entfallende Kredite, Wasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, anteilig Immobilien-Nebenkosten wie Müll, Schornsteinfeger und Versicherung, Renovierungskosten wie auch die Ausstattung des Arbeitszimmers selbst.

**Die tatsächlichen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen nur dann geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist. Sofern aber für relevante Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können per Anno maximal € 1.250,00 steuermindernd in Ansatz gebracht werden. In anderen Fällen gibt es keine Abzugsmöglichkeit.**

Ein unbeschränkter Ansatz der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers kommt also nur in Frage, wenn die relevante Tätigkeit den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet; das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Rechtsanwalt seine Kanzlei im eigenen Haus betreibt. Ganz anders jedoch, wenn ein Handelsreisender sein Büro im eigenen Haus angibt. Dann können die Kosten nicht geltend gemacht werden. Warum? Der berufliche Mittelpunkt eines Reisenden ist nicht sein Büro – der Mittelpunkt ist beim Kunden, wo er Kaufverträge abschließt. Im Büro findet schließlich nur die kaufmännische Verwaltung statt. ABER: Es gibt auch hierbei Sonderbetrachtungen: Um z. B. Sortiment und Preise zu führen und auszuwerten, kann auch ein Handelsvertreter einen erheblichen Teil seiner Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer verbringen.

Als Arbeitszimmer gelten allerdings auch häusliche Telearbeitsplätze, sofern dem Angestellten kein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht. Für ein häusliches Arbeitszimmer gelten weitere Voraussetzungen – z. B. darf es kein „feuchter“ Keller sein und die private Mitbenutzung ist als „unwesentlich“ einzustufen. Ein Arbeitsplatz unter der Treppe, wo der Arbeitsplatz eigentlich dem Wohnzimmer zuzuordnen ist, reicht also keinesfalls.

**Fazit: Wer kein Arbeitszimmer als Ausgabe geltend machen kann, dem bleiben immer noch die Werbungskosten bzw. die Betriebsausgaben für Arbeitsmittel, die ja durchaus zu Buche schlagen können wie z. B. Büromaterial, Schreibtisch, Aktenschrank oder das Notebook ... Luxusgegenstände bleiben allerdings außen vor.**

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler, Unternehmer, Freiberufler, Selbständige usw. anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung. Wir unterstützen Sie auch mit unseren Leistungen zur Beratung bei der Beurteilung zum häuslichen Arbeitszimmer.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

**Gerhard Güllich**  
**GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl. - Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater  
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Ohmstraße 9  
91161 Hilpoltstein  
Tel. 09174 / 47 96 – 0  
Fax 09174 / 47 96 50  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater  
Äußere Brucker Straße 51  
91052 Erlangen  
Tel. 09131 / 80 83 – 0  
Fax 09131 / 80 83 33  
[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)